

Der Gemeindebote



Diese Ausgabe erscheint
auch online

Nummer 5

Donnerstag, 4. Februar 2021

80. Jahrgang

BAUPLATZVERKAUF BAUGEBIET „BIBIS“

Die Gemeinde Hirrlingen verkauft im Baugebiet „Bibis“ folgenden Bauplatz:

- Flst. 5542, Am Bibis 3
- Grundstücksgröße: 492 m²



Interessenten können sich bis zum **21.2.2021** bei der Gemeinde Hirrlingen für den Bauplatzerwerb bewerben.

Bei der Vergabe des Bauplatzes werden die Vergabekriterien der Richtlinien über die Vergabe und Verkauf gemeindeeigener Grundstücke (Bauplatzvergaberichtlinien) vom 14.12.2016 angewendet.

Der Kaufantrag kann auf der Homepage der Gemeinde Hirrlingen (www.hirrlingen.de) heruntergeladen werden.

Gemeindeverwaltung im Überblick**Anschriften****Rathaus**Schlosshof 1
72145 HirrlingenTelefon 07478 9311-0
Fax 07478 9311-20Email bma@hirrlingen.de
Homepage www.hirrlingen.de**Bauhof**Felbenstraße 8
72145 Hirrlingen

Telefon 07478 767

KläranlageMühlwiesen
72414 Rangendingen

Telefon 07478 503

Sachgebiete	Name	Email	Telefon
Bürgermeister	Christoph Wild	bma@hirrlingen.de	9311-0
Vorzimmer/ Bürgerbüro	Carmen de Souza	desouza@hirrlingen.de	9311-11
Bürgerbüro	N.N.		9311-14
Bürgerbüro	Silke Abt-Eberhart	eberhart@hirrlingen.de	9311-15
Hauptamt	Markus Braun	hauptamt@hirrlingen.de	9311-17
Hauptamt Kindergartenauf- nahme / Amtsblatt	Julia Eberhart	j.eberhart@hirrlingen.de	9311-18
Hauptamt Liegenschaften/Kultur/ Öffentlichkeitsarbeit	Tanja Schweinbenz	schweinbenz@hirrlingen.de	9311-18
Finanzwesen	Martin Bühler	finanzen@hirrlingen.de	9311-16
Steueramt	Bertram Renner	steueramt@hirrlingen.de	9311-13
Kasse	Monika Friesenbichler	kasse@hirrlingen.de	9311-12
Bauhof	Andreas Mülders Helmut Elsner Karl Mühleisen N. N.		767
Kläranlage	Walter Saile		503

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung!

Hinweis zur Hundehaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Hirrlingen hat im Juli 2000 eine Polizeiliche Umweltschutzverordnung erlassen. Diese enthält nicht zuletzt für Hundehalter bedeutsame Regelungen. Hier die wichtigsten Bestimmungen:

- Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die das Tier sicher führen können. Das bedeutet: **Hunde sind immer an der Leine zu führen und dürfen nicht frei umherlaufen.** Dies gilt für Straßen und Gehwege sowie Grün- und Erholungsanlagen im Innenbereich. Ausnahmen gelten nur im Außenbereich, sofern das Tier auf Zuruf reagiert.
- Wenn eine Begegnung mit Personen (Kindern, Reitern, Joggern, Radfahrern) stattfindet, müssen die Besitzer ihren **Hund zurückrufen und festhalten oder an die Leine nehmen.** Außerdem muss **genügend Abstand zu Nutztieren** gehalten werden.
- Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Tier seine **Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten** verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot muss von der Begleitperson des Hundes **unverzüglich beseitigt** werden.
- Hunde sind so zu halten, dass **niemand durch anhaltende Laute gestört** wird.
- In der Brutzeit von März bis Juli gehören Hunde in der freien Landschaft an die Leine, da sie sonst eine enorme Belastung für seltene Vogelarten darstellen.
- Für Hundehalter gilt: **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!**

Der Hundekot schädigt die Futtermittelverwertung in der Landwirtschaft. In § 37 Abs. 1 NatSchG ist verankert, dass es Pflicht ist, auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet, dass während der Nutzzeit

kein Betretungsrecht besteht. Sonderkulturen (Obst-/Garten-/Weinbau) dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden. **Zeigen Sie Verantwortungsbewusstsein und nehmen Sie Rücksicht auf andere Bürger.**

Hundetoiletten mit Beutelspender und Abfallbehälter



Die Gemeinde Hirrlingen stellt Hundehaltern kostenlos Hundekotbeutel zur Verfügung. Diese sollen den Hundebesitzern helfen, ihre Pflicht zu erfüllen. Die Beutel können zu den üblichen Sprechzeiten im Bürgerbüro abgeholt und über die öffentlichen Papierkörbe oder in der eigenen Restmülltonne entsorgt werden. Außerdem wurden inzwischen an einzelnen Standorten auch Hundetoiletten mit Beutelspendern und Abfallbehältern aufgestellt..

Standorte der Hundetoiletten:

- Frommenhauser Straße (beim Friedhof)
- Äußere Lindenstraße (Richtung Eichenberg)
- Äußere Wilhelmstraße (beim Häckselplatz)
- Äußere Waldstraße (bei der Kleintierzuchtanlage auf Höhe des Römerweges)
- Bergstraße (Verlängerung Rangendinger Straße in Richtung Ried)
- Bergstraße (Römerweg)
- Äußere Hechinger Straße/Rosenstraße (Ortsausgang in Richtung Rangendingen)
- Starzelstraße
- Bietenhauser Straße



Für manche Hundehalter ist es längst selbstverständlich, die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu entfernen. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken. Aber leider handeln nicht alle Hundebesitzer so verantwortungsvoll. Mit der Bereitstellung der Hundekotbeutel und der Hundetoiletten sollen weitere Ordnungswidrigkeiten der Hundehalter unnötig werden.

Parksituation im Gemeindegebiet

Bei der Verwaltung werden immer wieder Beschwerden über falsches Parkverhalten in Hirrlingen vorgebracht.

Beanstandet werden bei diesen Beschwerden u.a.

- das Parken auf Gehwegen,
- das Parken auf Grünstreifen/-flächen,
- das Parken in Kreuzungsbereichen,
- das Parken an Bushaltestellen,
- das Parken vor und hinter dem Zufahrtbereich von Bushaltestellen,
- das Parken entgegen der Fahrtrichtung,
- das beidseitige Parken
- sowie längeres Parken in der Ortsmitte entlang der Marktstraße.

Nach § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) parkt, wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält.

Unzulässig ist nach der StVO das Parken u.a.

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- 15 m vor und hinter dem Zufahrtbereich einer Bushaltestelle,
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber
- oder auf Gehwegen (auch teilweise).

Seit Juni 2008 gilt eine Parkzeitbeschränkung für die Parkflächen entlang der Marktstraße.

Die Parkzeit ist

- **von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und**
 - **am Samstag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr**
- auf **maximal 2 Stunden** beschränkt.

Falsches Parken stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die zur Anzeige gebracht und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zuständig für ein Bußgeldverfahren ist die Untere Verwaltungsbehörde, und das wäre die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Tübingen. Die Gemeinde Hirrlingen hat keine sachliche Zuständigkeit und ist nicht zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens berechtigt. Die Verwaltung hat die Bitte der Beschwerdeführer, dass der ruhende Verkehr zukünftig häufiger überwacht wird, an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet. Es ist mit entsprechenden Kontrollen zu rechnen.

Unabhängig davon bittet die Verwaltung alle Verkehrsteilnehmer, die Bestimmungen der StVO, sei es beim Parken oder auch im Hinblick auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit, zu beachten und einzuhalten. Sie tragen damit zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bei.



Verunreinigung von Straßen und Feldwegen



Bei der Gemeindeverwaltung werden auch wieder vermehrt Beschwerden über verunreinigte Straßen und Feldwege vorgebracht, welche bei der Bewirtschaftung von Grundstücken verursacht werden.

Der Verwaltung ist bewusst, dass sich bei der Grundstücksbewirtschaftung in dieser Jahreszeit eine Verschmutzung von Straßen oder Feldwegen nicht vermeiden lässt. Allerdings bitten wir alle Grundstücksbewirtschaftler, die verschmutzten Wege und Straßen auch wieder zu reinigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 42 Straßengesetz BW hin: **Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.**

Um Beachtung und Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift wird gebeten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Behinderung von Streufahrzeugen und Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Falschparker



Immer wieder kommt es durch Falschparker auch zu Problemen bei der Müllabfuhr, wenn die Entsorgungsfahrzeuge dadurch Straßen nicht befahren können. Bleiben die Müllgefäße ungeleert stehen, besteht seitens der Entsorgungsfirma jedoch keine Verpflichtung, diese durch einen zusätzlichen Einsatz zu leeren.

Die Gemeindeverwaltung bittet daher alle Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere an den Abfuhrtagen auf korrektes Parken zu achten und besonders in engen Straßen und Sackgassen dafür zu sorgen, dass genügend Platz für die Durchfahrt der Entsorgungsfahrzeuge bleibt.

Auch bezüglich des Winterdienstes bittet die Gemeindeverwaltung um besonderes Augenmerk beim Parken, damit die Räumfahrzeuge ordnungsgemäß die Straßen und teilweise die Gehwege von Eis und Schnee befreien können. Durch vorausschauendes Parken unterstützen Sie unsere Kollegen, die durch den Räum- und Streudienst, teilweise unter widrigsten Bedingungen, für Ihre Sicherheit im Straßenverkehr sorgen. Grundsätzlich muss auf Fahrbahnen eine Mindestdurchfahrtsbreite von drei Metern vorhanden sein. Bei winterlichen Verhältnissen sollte diese 3,5 bis 4 Meter betragen. Wiederholte Parkverstöße müssen vom Ordnungsamt zur Anzeige gebracht werden.

Amtliche Bekanntmachungen



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen vom 26. Januar 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 26.1.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen, zuletzt geändert am 25. Juli 2000, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hirrlingen wird wie folgt geändert:

- § 9 wird eingefügt:
§ 9 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
Nach Entscheidung der/des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- § 5 (2) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.6 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Einzelfall bis zu 2.500 Euro, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.
- § 9 Inkrafttreten wird § 10

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen in Kraft.

Hirrlingen, 26.1.2021
Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Hirrlingen.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18
Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

Verantwortlich: für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Wild oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich: für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl BW 2021 am 14.03.2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Hirrlingen wird in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.02.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im/in Gemeindeverwaltung - Bürgerservice - , 1. OG, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26.02.2021 bis 12.00 Uhr im/in Gemeindeverwaltung Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21.02.2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63 Balingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21.02.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12.03.2021, 18:00 Uhr

im/in Gemeindeverwaltung, Bürgerservice, 1. OG, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2 einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3 einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

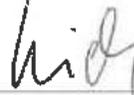
Bürgermeisteramt

Ort, Datum

Hirrlingen, 04.02.2021

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Bürgermeister



Stadt/Gemeinde Gemeinde Hirrlingen	Wahlkreis (Nummer und Name) 63 Balingen
---------------------------------------	--------------------------------------------

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14.03.2021 findet die Landtagswahl BW 2021 statt.**
Die Wahlzeit dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 - allgemeine Wahlbezirke - eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Grund- und Gemeinschaftsschule	001-02 Grund- und Gemeinschaftsschule Bietenhauser Straße 3, 72145 Hirrlingen
001-02	Kindergarten Wiesenäcker	001-02 Kindergarten Wiesenäcker Wiesenäckerstraße 26, 72145 Hirrlingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zusammen

Uhrzeit um 13.30	Sitzungsraum im Rathaus, Schlosshof 1, 1. OG, Sitzungssaal
---------------------	---------------------------------------------------------------

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigelegt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

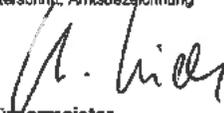
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden,

dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.
Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).
Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeisteramt

Ort, Datum Hirrlingen, 04.02.2021

Unterschrift, Amtsbezeichnung  Bürgermeister

Für den Aushang dieser Wahlbekanntmachung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist ein Muster des amtlichen Stimmzettels beizufügen (§ 31 Abs. 2 LWO). Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Notdienste/Service



Störungsrufnummer Wasser

Bei dringenden Störungen im Bereich der Wasserversorgung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Störungsrufnummer der Stadtwerke Rottenburg, Tel. 07472 933200, auf.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

(außerhalb der üblichen Geschäftszeiten)

Samstag, 6.2.2021

Mozart-Apotheke, Mozartstraße 31
Balingen, Tel. 07433 15553

Sonntag, 7.2.2021

Stadt-Apotheke am Obertorplatz, Obertorplatz 8
Hechingen, Tel. 07471 15562

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Allgemeine Notfallpraxis

Universitätsklinikum Tübingen, Medizinische Klinik
Otfried-Müller-Straße 10 (Gebäude 500), 72076 Tübingen
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 19.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 22.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Kinder- und jugendärztlicher Dienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 10.00 - 19.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.
Unter der Woche: telefonische Rufbereitschaft
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8.00 - 20.00 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Rettungsdienst

Tel. 112

Krankentransport

Tel. 07071 19222

Augenärztlicher Dienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Dienst

an Wochenenden und Feiertagen zu erfragen
unter Tel. 0180 5911670

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen
falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist:
zentrale Ansage unter Tel. 07071 365525

Telefonseelsorge

Miteinander sprechen Tag und Nacht, Tel. 0800 1110111

Ambulanter Pflegedienst

Sozialstation



Rottenburg

Pflegegruppe Bereich Hirrlingen
Nina Lehmann und Barbara Kienzle
Frauenhof 1, 72145 Hirrlingen
Telefon 07478/2621549
Mail: pflegegruppe-hirrlingen@sozialstation-rottenburg.de

's Pflägewägle (Mobiler Dienst Hirrlingen)

Frau Sabine Weith-Baumann
Starzelstr. 18 - 20, 72145 Hirrlingen
Tel. 07478 931020, Fax 07478 931044
E-Mail: weith.im.taele@t-online.de

Ambulante Pflege an der Starzel

Oberdorfstraße 4
72414 Rangendingen
Tel. 07471 870962-0
E-Mail:

info@pflege-starzel.de

Grundpflege - Behandlungspflege - Hauswirtschaft -
stundenweise Betreuung



Pflegestützpunkt

Landkreis Tübingen



Telefonische oder persönliche Beratung für ältere, hilfs- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Fragen der Versorgung und Pflegebedürftigkeit. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Standort Rottenburg

Claudia Kitsch-Derin
Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-12, Fax 07472 98818-15
E-Mail: psp-rottenburg@kreis-tuebingen.de

Gerontopsychiatrische Beratungsstelle (GPB)

Telefonische oder persönliche Beratung für Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, oder ältere Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, und für deren Angehörige. Für eine persönliche Beratung im Büro oder zu Hause wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Kontakt: Gerontopsychiatrische Beratungsstelle
Barbara Raff, Ehinger Platz 12, 72108 Rottenburg
Tel. 07472 98818-13, Fax 07472 98818-15
E-Mail: gpb@sozialstation-rottenburg.de

Sucht- und Drogenberatung Tübingen

Psychosoziale Beratungsstelle

Beim Kupferhammer 5, 72070 Tübingen
Tel. 07071 75016-0, Fax 07071 75016-20
E-Mail: psb@diakonie-rt-tue.de oder z1.psb@bw-lv.de

Ruf-Taxi-Anmeldeverkehre (AMV)

Sailer Reisen GmbH & Co. KG
Rottenburg, Tel. 0173 6289420
Anmeldung mind. 60 Min. vor Abfahrt; Sondertarif

Auskunft der Bus-Linie (RAB)

Die Abfahrtszeiten der Bus-Linie Haigerloch - Hirrlingen - Rottenburg - Tübingen können unter Tel. 07071 799815 erfragt werden. Unter der Telefon-Nr. 01805 779966 können Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bussen und Bahnen in Baden-Württemberg erfragt werden.

**Informationen
der Gemeindeverwaltung**



**Unterstützung
bei den Corona-Schutzimpfungen**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Schutzimpfungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind angelaufen. Aktuell haben unter anderem Bürgerinnen und Bürger, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, die Berechtigung, die Schutzimpfung in einem der Impfzentren zu erhalten.

Erfahrungsgemäß sind sowohl mit dem Anmeldungsvorgang, als auch mit der Fahrt zu den Impfzentren und der Begleitung beim Impfvorgang für ältere Menschen gewisse Schwierigkeiten verbunden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die betroffenen Personen keine Unterstützung der Familie oder aus dem Freundeskreis in Anspruch nehmen können. Deshalb bietet der Sportverein Hirrlingen, das Orchester Strings und more sowie die Hirrlinger Senioren ab sofort ihre Unterstützung bei Anmeldung und Begleitung zur Durchführung der Corona-Schutzimpfung an.

Diese drei Gruppierungen haben sich dankenswerterweise schon seit Anfang der Pandemie zur Unterstützung u.a. bei Besorgungen zur Verfügung gestellt und sind auch jetzt bereit, Bürgerinnen und Bürgern bei der Bewältigung dieser Aufgabe hilfreich zur Seite zu stehen.

Fachlich begleitet wird diese Initiative in allen Gemeinden des Landkreises durch den Kreisseniorerrat Tübingen e.V., der die Helferinnen und Helfer für ihre Aufgaben vorbereitet und schult.

Die Gemeindeverwaltung Hirrlingen übernimmt gerne die Aufgabe, Anfragen entgegenzunehmen und Interessenten an die jeweiligen Ansprechpartner weiterzuleiten.

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an einer Unterstützung bei der Durchführung der Corona-Schutzimpfung haben, mögen sich ab sofort telefonisch an die Gemeindeverwaltung Hirrlingen wenden, Tel. 93110. Die Unterstützung erfolgt kostenlos; eine Spende für die Aufwendungen im Zusammenhang mit Fahrtkosten zum Impfzentrum wäre wünschenswert.

Ich danke den Vereinen und Institutionen, die sich zur Hilfe bereiterklärt haben, aufs Herzlichste. Diese Bereitschaft ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität innerhalb unserer Gemeinde in der Pandemie-Zeit.

Ich würde mich freuen, wenn viele impfberechtigte Mitbürgerinnen und Mitbürger vom Angebot Gebrauch machen, da die Schutzimpfung ein ganz zentrales Mittel zur Bekämpfung der Pandemie darstellt.

Christoph Wild
Bürgermeister

**Entwicklung weiterer Wohnbaugebiete
in Hirrlingen**

Nach der Grundsatzentscheidung des Gemeinderats zur Entwicklung weiterer Wohnbaugebiete werden Verwaltung und Gemeinderat zügig die weiteren Planungsschritte einleiten, um dann in die Umsetzung der Gebiete zu gehen. Nach heutigem Stand werden neue gemeindliche Wohnbauplätze frühestens im Laufe des Jahres 2022, bzw. Anfang des Jahres 2023 angeboten werden können. Es werden deshalb vorläufig noch keine Bewerbungen für Bauplätze angenommen, da erst nach Abschluss der Planungsphase konkrete Aussagen (z.B. Größe und Preis der Bauplätze) möglich sein werden. Die Gemeinde wird eine Ausschreibung rechtzeitig über Homepage und Gemeindeboten veröffentlichen. Wir bitten um entsprechende Geduld und Verständnis.

Christoph Wild
Bürgermeister

**Zustimmung zur Veröffentlichung
von Altersjubilaren**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
bisher wurde das Einverständnis zur Veröffentlichung unterstellt, wenn der Veröffentlichung nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Vorgehensweise ist nun nicht mehr möglich. Nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist eine Ablehnung nicht mehr ausreichend. Um die Daten der Altersjubilare weiter veröffentlichen zu können, ist nun **zwingend eine Zustimmung** zur Veröffentlichung notwendig.

Jubilare, die mit der Veröffentlichung ihrer Daten einverstanden sind, werden deshalb gebeten, dies dem Bürgerbüro der Gemeinde Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, mit dem beiliegenden Formular **schriftlich** mitzuteilen. Sie haben jederzeit das Recht, Ihrer Zustimmung zu widersprechen.

Veröffentlicht werden:

- **jeder 70. Geburtstag**
- **jeder weitere fünfte Geburtstag und**
- **ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag**

✂ -----

An das Bürgermeisteramt Hirrlingen
- Bürgerbüro -
Schlosshof 1
72145 Hirrlingen

Zustimmung zur Veröffentlichung von Altersjubilaren
(gemäß der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO))
Hiermit stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten im gedruckten Amtsblatt wie auch online (eBlättle) und auf der Homepage der Gemeinde Hirrlingen zu.

Name:

Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Datum:

Unterschrift:

Die Jubilare werden im Gemeindeboten, in der Online-Ausgabe (eBlättle) sowie auf der Homepage der Gemeinde Hirrlingen mit Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Alter veröffentlicht.

Schulpavillon

Die Gemeinde Hirrlingen bietet im Zusammenhang mit dem Bau der Schulerweiterung interessierten örtlichen Vereinen, Organisationen oder sonstigen örtlichen Personen die kostenlose Übernahme des Schulpavillons im Hof der Grund- und Gemeinschaftsschule Hirrlingen an.

Vermutlich handelt es sich um eine Holzrahmenbauweise aus den 1960er Jahren mit einem Holzfachwerk als tragende Dachkonstruktion (Grundfläche 22 m x 9 m). Wandstärke ca. 10 cm. Somit wäre die aktuell gültige EnEV nicht einzuhalten und die zukünftige Nutzung müsste darauf abgestimmt werden. Als Dacheindeckung sind Welldachplatten aus Faserzement eingebaut, die fachgerecht entsorgt werden müssen. Interessant wäre auch ein Teilrückbau der seitlich und relativ neuen Garage in Holzständerbauweise mit Ziegeleindeckung, Garagentor und drei Fenstern.

Der Rück- und Abbau des Gebäudes muss zwingend im Zeitraum zwischen **12. April und 26. April 2021** vollständig erfolgen. Terminliche Abweichungen sind aufgrund des Bauzeitenplans nicht möglich.

Sollten sich keine Interessenten für eine komplette Übernahme des Gebäudes finden, können zweitrangig auch Bauteile abgegeben werden.

Interessenten wenden sich bitte bis spätestens **18. Februar 2021** an Herrn Bürgermeister Wild, Tel. 07478 93110, E-Mail: bma@hirrlingen.de. Später eingehende Anfragen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweise zu Räum- und Streupflicht

In den Wintermonaten ist jederzeit mit Schnee und Eisglätte und den damit verbundenen Gefahren zu rechnen. Da immer wieder festgestellt wird, dass die Räum- und Streupflicht der Gemeinde für öffentliche Straßen missverstanden wird und Einwohner sich ihrer eigenen Pflichten nicht bewusst sind oder teilweise ignorieren, weisen wir im Folgenden nochmals auszugsweise auf wichtige Verpflichtungen der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) der Gemeinde Hirrlingen hin.

Räum- und Streupflicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist nach der Rechtsprechung nur noch verpflichtet, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu bestreuen, wenn sie **gefährlich oder verkehrswichtig** sind. Der Winterdienst der Gemeinde Hirrlingen auf öffentlichen Fahrbahnen und Gehwegen verläuft nach einem festen Plan. Im Räum- und Streuplan der Gemeinde Hirrlingen ist festgelegt, wie der kommunale Winterdienst zu erfolgen hat. Dabei wurden **Straßenzüge entsprechend des Gefährdungspotentials mit unterschiedlicher Dringlichkeit** aufgeführt.

Damit wird sichergestellt, dass **Straßen mit höherer Verkehrsdichte (Hauptverkehrsstraßen), Steilstrecken und gefährliche Straßenabschnitte und ÖPNV-Strecken** bevorzugt und somit häufiger geräumt und gestreut werden.

In allen anderen Straßen, also untergeordnete (Neben-)Straßen mit geringerer Verkehrsdichte und Steigung, erfolgt die Räumung dagegen in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung, der vorhandenen Räumkapazität und der örtlichen Verhältnisse. Diese Straßen werden also seltener oder nur bei besonderen Gefahrensituationen oder bei geringer Schneehöhe auch gar nicht von der Gemeinde geräumt und gestreut. Dies bedeutet, dass **nicht unbedingt alle Straßen in der Gemeinde Hirrlingen vom kommunalen Winterdienst geräumt und gestreut** werden.

Der kommunale Winterdienst ist **nur dann möglich, wenn die Straßen auch passierbar sind**. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn Fahrzeuge verkehrsbehindernd im Straßenraum abgestellt werden. Um einen Räum- und Streudienst möglichst gefahrenlos zu ermöglichen, ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Durchfahrtsbreite von mind. 3 m für den Winterdienst gewährleistet wird. Dies gilt vor allem bei wechselseitig parkenden Fahrzeugen und im Kurvenbereich. Sollte der Winterdienst eine Straße nicht befahren können, ist ein Räum- und Streudienst für diesen Bereich nicht möglich! Bedenken Sie beim Abstellen eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum bitte, dass der Winterdienst auch bei Dunkelheit und Schneetreiben mit größeren Fahrzeugen, vor die ein breites Räumschild angebracht ist, durchgeführt werden muss.

Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Unabhängig von der Räum- und Streupflicht der Gemeinde unterliegen auch Straßenanlieger nach der Streupflicht-Satzung bei Schnee und Eisglätte einer Räum- und Streupflicht.

Wer ist Straßenanlieger?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden (z.B. Kehrwochenplan).

Umfang der Räum- und Streupflicht

In Straßen mit einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. In Straßen mit beidseitigen oder keinen Gehwegen sind Straßenanlieger beider Straßenseiten verpflichtet.

Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 3/4 der Gehwegbreite zu räumen.

Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, sind die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn sinngemäß in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen und zu streuen.

Für jedes Hausgrundstück ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.

Wohin mit Schnee und Eis und verbliebenem Streumaterial

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind und nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Schnee sollte daher nicht einfach auf die Straße geworfen werden.

Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Außerdem ist die Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, von den Straßenanliegern zu reinigen und verbliebenes Streumaterial zu entsorgen.

Bestreuung

Zum Bestreuen ist aufgrund ökologischer Gründe abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Salz oder salzhaltige Stoffe) ist verboten. Sie dürfen nur ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden, wenn die Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten und darf nicht im Bereich von Sträuchern oder Bäumen erfolgen.

Zeiten für das Schneeräumen und das Streuen

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Grund- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen: 1. Rate 2021

Die 1. Rate der Grund- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 ist am 15.2.2021 zur Zahlung fällig. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem zuletzt ergangenen Bescheid. Um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, bitten wir Sie, die Zahlungstermine einzuhalten. Bei Teilnehmern am Einzugsverfahren wird der fällige Betrag rechtzeitig vom Konto abgebucht.

Gebührenbescheide Jahresabrechnung 2020 für Wasser und Abwasser

Die Abrechnungen für das Jahr 2020 wurden verschickt. Der Rechnungsbetrag ist am 24.2.2021 zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen wird um Einhaltung des Zahlungstermins gebeten. Die neu festgesetzten vierteljährlichen Abschläge für das Jahr 2021 sind in der Abrechnung angegeben.

Häckselplatz Hirrlingen

Öffnungszeiten

ganztägig samstags in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr

Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt unter Aufsicht einer von der Gemeinde Hirrlingen beauftragten Person und daher nur zu den genannten Öffnungszeiten. Ansonsten ist der Bereich verschlossen. Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht zulässig. Gegen Personen, die dabei beobachtet werden, wie sie bei Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten Material über den Zaun werfen oder davor abstellen, wird entsprechend vorgegangen. Wir bitten um Mitteilung bei entsprechenden Beobachtungen.

Auf dem Häckselplatz dürfen nur holzige Pflanzenmaterialien zur anschließenden Weiterverarbeitung durch Häckselung gesammelt und gelagert werden.

Häckselgut

Zulässig ist die Anlieferung von Baum-, Hecken- und Strauchschnitt bis zu einem Ast-Durchmesser von 15 cm und einer maximalen Länge von 4 m sowie anderen Holzigen Abfällen (z.B. Reisig). Die Anlieferung von Holz in Form von Paletten oder Brettern dagegen ist nicht zulässig.

Grüngut

Für kompostierbare Gartenabfälle von privaten Gartengrundstücken bzw. privaten Gebäuden steht ein Grüngutcontainer zur Verfügung. Gewerbliche Abfälle und Großmengen können nicht angenommen werden. Zum Grüngut zählen insbesondere Laub, Rasenschnitt, Balkonpflanzen, Tomaten, Bohnen- und andere Gemüsepflanzen, krautige Pflanzen, Unkraut. Gewerbliche Anlieferungen aus Gartenbaubetrieben oder der Landwirtschaft sind grundsätzlich verboten!

Kosten

Das Häckselgut und das Grüngut können kostenfrei angeliefert werden. Die Entgeltspflicht für die Grüngutanlieferung wurde im Zuge der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2018 am 16.1.2018 durch den Gemeinderat rückwirkend zum 1.1.2018 aufgehoben. Bereits gekaufte Wertmarken können auf der Gemeindekasse gegen Erstattung wieder zurückgegeben werden.

Problemstoffsammelstelle Hirrlingen

Standort

Schadstoffsammelstelle beim Bauhof, Felbenstraße

Öffnungszeiten

Samstag, 9.00 - 11.00 Uhr (außer gesetzliche Feiertage)

Betreuer

Alexander Beiter, Holger Kahnt

Angenommen werden Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen. Größere Mengen und Stoffe gewerblicher Herkunft müssen anderweitig entsorgt werden.

Informationen erhalten Sie beim:

Zweckverband Abfallverwertung

Im Steinig 61, 72144 Dußlingen

Tel. 07072 918850, E-Mail: info@zav-rt-tue.de

www.zav-rt-tue.de

Die Abgabe von Problemstoffen an den Sammelstellen ist eine Zusatzleistung zur Restmüllentsorgung, also in der Müllgebühr enthalten. Stellen Sie Problemstoffe nicht außerhalb der Öffnungszeiten vor den Sammelstellen oder an anderen öffentlichen Plätzen ab. Das ist eine Straftat! Sie gefährden damit Dritte und die Umwelt.

Die angelieferten Behältnisse müssen dicht verschlossen sein. Wenn Sie Stoffe selbst umfüllen, etikettieren Sie die Behälter möglichst genau (Produktname, Verwendungszweck, Wirkstoff etc.). Füllen Sie gesundheitsgefährdende Stoffe nicht in Gefäße, die für Lebensmittel gedacht sind. Selbst wenn Sie die Gefäße etikettieren - man schließt von der Form des Gefäßes auf den Inhalt. Gefährliche Stoffe gehören nicht in Kinderhände!

Angenommen werden:

Batterien: Kfz-Batterien, Trockenbatterien, Knopfzellen
Batterien können auch überall dort zurückgegeben werden, wo sie verkauft werden.

Elektro-Kleingeräte: kleine elektrische Geräte mit einer Kantenlänge bis max. 20 x 20 cm

Die Geräte werden dem fachgerechten Rückbau zugeführt. Hinweis: Größere Geräte können Sie zur Elektronikgeräteschrott-Abholung anmelden (Abrufkarte) oder mit dieser Karte selbst auf dem Wertstoffhof der Deponie in Dußlingen anliefern.

Farben, Lacke, Kleber: Dichtmassen, Spachtelmassen etc. enthalten gesundheitsschädliche Lösungsmittel und schwermetallhaltige Pigmente. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Anwendungszweck. Dispersionsfarben werden nicht angenommen (siehe auch unter Punkt "Nicht angenommen werden"!)

Feuerlöscher (Pulver): Halonhaltige Feuerlöscher können nur bei der Deponie Dußlingen abgegeben werden.

Haushaltsreiniger: Waschmittel, Reiniger aller Art, Desinfektionsmittel, Sanitärreiniger etc. Diese Produkte enthalten eine Vielzahl von Chemikalien, je nach gewünschtem Zweck: Lösungsmittel, Alkalien, Tenside, Säuren, Hypochlorit, Bleichmittel etc. Verwenden Sie verschiedene Reinigungsmittel deshalb nicht gleichzeitig. Sie könnten miteinander reagieren und dabei gesundheitsschädliche Dämpfe freisetzen oder aufgrund spontaner Hitzeentwicklung verspritzen und Haut und Augen verätzen. Beachten Sie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsanweisungen.

Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen enthalten Schwermetalle und sollten deshalb über die Problemstoffsammelstelle entsorgt werden. Energiesparlampen sind kompakt oder mit getrenntem Vorschaltgerät erhältlich. Da das Vorschaltgerät eine längere Lebensdauer hat als die Lampe, spart es Elektroschrott, die getrennte Variante zu wählen.

Lösungsmittel: Verdünnung, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, Petroleum, Spiritus, Alkohol, Fleckenwasser etc., Heizöl max. 5 l, sonst Altölannahmestelle Deponie Reutlingen (0,70 €/l)

Hinweis: Lösungsmitteldämpfe schädigen das zentrale Nervensystem und die Leber. Sie sind leicht entzündbar und können explosionsfähige Gasgemische bilden. Zur Aufbewahrung Dosen mit Farb- oder Lackresten an einem kühlen, gut gelüfteten Ort auf den Kopf stellen. Offenes Feuer und Zündfunken vermeiden!

Medikamente: Altmedikamente ohne Umverpackung und Beipackzettel

Ölverschmutzte Feststoffe: Ölfilter, Putzwolle oder -lappen mit Öl getränkt, Wachs, Schmierfett

Pflanzliche Öle und Fette (Pommefett usw.) sind Biomüll! Hinweis: Mit Leinöl (oder anderen Naturharzölen) getränkte Lappen neigen zur Selbstentzündung und sollten in einem nicht zu großen Schraubglas verschlossen zur Sammelstelle gebracht werden.

Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Holzschutzmittel: Diese Stoffe sind sehr giftig. Sie sind in der Natur schwer abbaubar und reichern sich daher in der Nahrungskette an. Lassen Sie sich im Fachhandel beraten, um das richtige Mittel zu wählen. Möglicherweise finden Sie eine Alternative zur chemischen Keule. Beachten Sie in jedem Fall die Anwendungsvorschriften und bringen Sie Reste gut verschlossen zur Problemstoffsammelstelle.

Spraydosen mit Restinhalt: Leere Spraydosen, die mit dem Grünen Punkt gekennzeichnet sind, gehören in den Gelben Sack.

Quecksilberhaltige Stoffe: Thermometer, Schaltelemente, Knopfzellen. Quecksilber ist bei Raumtemperatur leicht flüchtig und sehr giftig. Kommt es im Haushalt zu einem Thermometerbruch, ist sofort gründlich zu lüften und das Quecksilber mit einem Pinsel, einem trockenen Schwamm oder beispielsweise Rasierschaum aufzusammeln. Man kann auch Schwefel oder spezielle Absorptionsmittel aus der Apo-

theke benutzen. Füllen Sie die Substanz dann in ein dicht schließendes, beschichtetes Gefäß und bringen es zur Problemstoffsammelstelle.

Unbekannte Stoffe: Bitte vermeiden Sie den Anfall von nicht bekannten, möglicherweise gefährlichen Stoffen, indem Sie die Produkte in Originalbehältern lassen oder sofort nach dem Umfüllen genau beschriften. Falls es sich dennoch nicht vermeiden lassen, unterstützen Sie uns bitte mit Auskünften, die Zuordnung einzugrenzen.

Wein- und Sektkorken: Kork ist wertvoller (langsam) nachwachsender Rohstoff. Flaschenkorken und saubere Korkstücke werden wiederverwertet.

Nicht angenommen werden:

Altöl wird bei den Problemstoffsammelstellen nicht angenommen! Beim Kauf von Motorenöl haben Sie bereits die Verwertung bezahlt. Das verbrauchte Öl wieder in die Originalverpackung füllen und mit dem Kassenzettel an den Handel zurückgeben. Der ZAV betreibt auf der Deponie Reutlingen Schinderteich eine Altöl-Annahmestelle (0,70 €/l).

Dispersionsfarben werden nicht angenommen! Sie enthalten als Lösemittel Wasser. Lassen Sie die Farben eintrocknen und entsorgen Sie die Stücke mit dem Restmüll, ebenso wie eingetrocknete Farben und Pinsel.

Glühbirnen und Halogenlampen (Niedervoltssysteme) enthalten keine Giftstoffe und können über den Restmüll entsorgt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Problemstoffsammelstelle geben Ihnen gerne Auskunft zu Ihren Fragen.

Meldung von defekter Straßenbeleuchtung

Wenn Sie einen Defekt an einer Straßenlampe oder eine sonstige Störung bei der Straßenbeleuchtung feststellen, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Hirrlingen, Tel. 07478 9311-0 oder bma@hirrlingen.de. Nennen Sie uns hierbei bitte die Nummer, die inzwischen an jedem Laternenmasten angebracht ist.

Vielen Dank!



Bücherei Hirrlingen

Bücherei geschlossen

Mit den aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus muss leider auch die Bücherei bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Das Bücherei-Team

Kinder- und Jugendbüro Hirrlingen



DIASPORAHAUS
BIETENHAUSEN e.V.



Gemeinde Hirrlingen

Kontaktzeit

Donnerstag	13.30 - 14.30 Uhr
Freitag	11.00 - 12.00 Uhr

Soziale Gruppenarbeit

Dienstag	14.15 - 16.45 Uhr
Freitag	12.00 - 15.15 Uhr

Kindercafé

Donnerstag	15.15 - 16.45 Uhr
------------	-------------------

Teenieclub

Donnerstag	17.00 - 19.00 Uhr
------------	-------------------

Gesprächs-/Beratungszeit
nach Vereinbarung

Termine können gerne persönlich, per Telefon oder per E-Mail vereinbart werden.

Beim Schloss 2, Tel. 07478 260019, Fax 2621120

E-Mail: jugendbuero.hirrlingen@diasporahaus.de

Informationen sonstiger Behörden/Einrichtungen



Ministerium für Soziales und Integration

Krankenkassen und Sozialministerium beschließen Regelung für Fahrten in Impfzentren

Menschen mit eingeschränkter Mobilität profitieren

Die Krankenkassen in Baden-Württemberg und das Ministerium für Soziales und Integration einigten sich auf Regelungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die nicht selbstständig zu einem der Impfzentren gelangen können. Demnach kann jeder, der auch heute schon beispielsweise Fahrten zum Hausarzt von der Krankenkasse bezahlt bekommt, auch für den Weg zum Impfzentrum die Möglichkeit einer sogenannten Krankenfahrt nutzen. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine ärztliche Verordnung vorliegen, die beim Hausarzt auch telefonisch erfragt werden kann. In der ersten Gruppe der Impfberechtigten sind Menschen, die älter als 80 Jahre sind.

Sozialminister Manne Lucha begrüßt die Einigung: "Ich bin sehr froh, dass wir den Menschen mit eingeschränkter Mobilität nun eine unbürokratische Möglichkeit eröffnen, die Impfzentren im Land zu erreichen. Dies ist umso wichtiger, weil in den nächsten Wochen und Monaten deutlich mehr Impfstoff zur Verfügung stehen soll und die Impfzentren im Land dann wesentlich stärker ausgelastet sein werden."

Seitens der Krankenkassen betont Johannes Bauernfeind, Vorstandsvorsitzender der AOK Baden-Württemberg: "Die gesetzlichen Krankenkassen sorgen seit Beginn der Pandemie gern und mit großem Engagement dafür, einen bestmöglichen Schutz für exponierte und vulnerable Gruppen zu ermöglichen und gleichzeitig die Weiterverbreitung des Virus möglichst effektiv zu verhindern. Dazu zählt auch, dass diese Gruppen möglichst ohne große Hindernisse die Impfzentren erreichen."

Biggi Bender, Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, betont für die B52-Verbändekooperation im Land: "Mit dieser Einigung zeigen die verantwortlichen Institutionen erneut, dass angesichts der Pandemie schnelle und unbürokratische Wege möglich sind. Wir alle wollen, dass die Pandemie möglichst schnell zu Ende ist, die Impfung ist dabei ein sehr wichtiger Baustein. Deshalb muss auch garantiert sein, dass ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ihren Impftermin wahrnehmen können."

Handwerkskammer Reutlingen

Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2021

Die Handwerkskammer Reutlingen informiert über die aktuell offenen Lehrstellen in der Lehrstellenbörse der Handwerkskammer Reutlingen. Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk 701 Betriebe bereits 1.046 Auszubildende für das Jahr 2021 und 310 Betriebe haben bereits 467 Lehrstellen für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Für den Landkreis Tübingen sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2021 sind aktuell bereits 142 Lehrstellen ausgeschrieben und schon 82 Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2022 gemeldet (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 110 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2021 werden im Landkreis Tübingen aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen gesucht: 15 Anlagenmechaniker m/w/d, 9 Zimmerer m/w/d, 9 Kraftfahrzeugmechatroniker m/w/d, 9 Mechatroniker m/w/d, 7 Elektroniker m/w/d, 4 Fachverkäufer m/w/d im Lebensmittelhandwerk, 4 Konditoren m/w/d, 5 Stuckateure m/w/d, 4 Bäcker m/w/d, 3 Klempner m/w/d und 2 Schornsteinfeger m/w/d.

Landratsamt Tübingen



Verleihung des Lilli-Zapf-Jugendpreises 2021 und Zertifizierung der Jugendguides

Trotz der besonderen Umstände hat der Landkreis Tübingen auch dieses Jahr am Holocaust-Gedenktag (27. Januar) wieder den Lilli-Zapf-Jugendpreis verliehen. Der Preis zielt auf besonderes Engagement und couragiertes Handeln in der Erinnerungskultur, für Demokratie und Menschenrechte. Die Preisverleihung, in deren Rahmen auch die im vergangenen Jahr vom Landkreis und von KulturGUT e.V. ausgebildeten Jugendguides zertifiziert wurden, fand als Online-Veranstaltung statt. Vergeben wurden zwei erste Plätze und ein zweiter Platz.

Die Corona-Pandemie und der virtuelle Raum habe bei der Suche nach Kandidat*innen für den Preis eine große Rolle gespielt, so Kreisarchivar Dr. Wolfgang Sannwald, der die Veranstaltung moderierte. So wurden dieses Jahr Projekte prämiert, die sich in der Erinnerungskultur engagieren und junges Publikum ansprechen.

Über die Vergabe des Lilli-Zapf-Preises entschied eine Jury, die sich aus der Jugendvertretung der Städte Rottenburg am Neckar und Mössingen, dem Jugendgemeinderat der Universitätsstadt Tübingen sowie Jugendguides zusammensetzte. Die Juror*innen hatten im Vorfeld Kriterien festgelegt, nach denen das Preisgeld von insgesamt 1.000 Euro vergeben wurde. Ein erster Platz ging an die diesjährige virtuelle Ausgabe des Formats "Kennen Sie Tübingen?" des Kulturamts der Universitätsstadt Tübingen. Da unter Pandemiebedingungen keine Führungen vor Ort möglich waren, wurden unter dem Motto "75 Jahre Kriegsende" insgesamt in fünf Videos "Tübinger Unterwelten" aufgezeichnet und im Internet gestreamt. Die Videos zeigten zwei erhaltene Luftschutzanlagen, den "Himmelwerk"-Stollen in der Südstadt und Schutzräume unter dem ehemaligen Versorgungs Krankenhaus auf dem Sand. Kulturamtsleiterin Dagmar Waizenegger nahm den Preis entgegen: "Wir konnten auf diese Weise Orte in Tübingen zeigen, die sonst nicht zugänglich sind und über das Online-Format ein neues, junges Publikum erreichen." Das Preisgeld soll in ein Projekt mit Jugendlichen zur Lokalgeschichte der Partnerstadt Petrosawodsk in Russland fließen. Die Videos sind weiterhin auf YouTube unter dem Suchbegriff "Kennen Sie Tübingen?" verfügbar.

Ebenfalls auf dem ersten Platz sah die Jugendjury das Rechercheprojekt des Lern- und Dokumentationszentrums zum Nationalsozialismus e.V. zu Tübinger NS-Akteuren von 1933 bis 1945. Ehrenamtliche Autor*innen recherchierten Biographien zu NS-Tätern, aber auch Profiteuren und Mitläufern des Systems. Die Ergebnisse werden verständlich und zeitgemäß auf der Internetseite <https://www.ns-akteure-in-tuebingen.de> präsentiert. Mit dem Preisgeld möchte der Verein weitere virtuelle Angebote aufbauen.

Der zweite Platz ging an den virtuellen Stadtgang "Die Franzosen in Tübingen 1945 bis 1991", der Routen im Stadtgebiet zur Besatzungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg erschließt. Erarbeitet wurde der Stadtgang in einem Seminar von Studierenden der Universität Tübingen unter Leitung von Johannes Großmann vom Seminar für Zeitgeschichte und dem ehemaligen Leiter des Institut culturel franco-allemand, Mathieu Osmont. Der Stadtgang steht in Form von QR-Codes an den einzelnen Stationen oder unter <http://franzosen-tuebingen.de> zur Verfügung. Das Preisgeld soll für technische Updates der Homepage verwendet werden, um technisch auf den neuesten Stand zu kommen.

Weiterer Programmpunkt der Onlineveranstaltung war die Zertifizierung von 25 Jugendguides - Jugendliche und junge Erwachsene, die Gruppen zu Erinnerungsorten begleiten oder einzelne Aspekte des Nationalsozialismus, insbesondere Zusammenhänge zu NS-Verbrechen, bei Stadtgängen vor Ort herstellen. Auch ihre Qualifizierung im vergangenen Jahr musste coronabedingt weitgehend online stattfinden. Doch dies tat dem Interesse und Engagement der TeilnehmerInnen keinen Abbruch. Ihre Zertifikate hatten die Jugendguides zuvor bereits erhalten und konnten die Umschläge live in der Videokonferenz öffnen.

Seit 2012 qualifizieren der Landkreis Tübingen und seine Partner jährlich 20 bis 30 Jugendliche in außerschulischen Seminaren und Workshops von insgesamt etwa 40 Stunden Dauer als Jugendguides. Auch in diesem Jahr können sich interessierte junge Menschen als Jugendguide qualifizieren. Nähere Informationen unter www.jugendguides.de.

„Clever wickeln wird belohnt“: Infolyer des Abfallwirtschaftsbetriebs mit interessantem Angebot für Familien, die waschbare Windeln nutzen

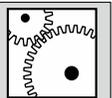
Wussten Sie, dass es vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen einen Zuschuss von 30,- Euro für Familien gibt, die ihre Babys mit waschbaren Windeln wickeln?

Denn Stoffwindeln machen keinen Müll - und diese Abfallvermeidung wird belohnt!

Gut neun Millionen Einwegwindeln werden jedes Jahr im Landkreis Tübingen verwendet und entsorgt, das sind etwa 2.000 Tonnen Abfall. Für Familien mit Wickelkind bedeutet das in der Regel einen größeren Mülleimer, denn alleine für die Windeln müssen bis zu 60 Liter zusätzliches Müllvolumen in zwei Wochen gerechnet werden.

Stoffwindeln machen keinen Müll, schonen die Umwelt und sind genauso einfach zu handhaben wie Einwegwindeln. Mittlerweile gibt es viele moderne Windelsysteme, bunt und mit schönen Mustern und sogar Windeln, die „mitwachsen“. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen belohnt seit vielen Jahren Eltern, die ihr Kind mit solchen Windeln wickeln und die damit einen Beitrag zur Müllvermeidung leisten, mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 30 Euro. Den Antrag für den Zuschuss findet man im Flyer „Clever wickeln wird belohnt“, der im Landratsamt, in den Rathäusern, bei allen Hebammen im Landkreis und in Frauenarztpraxen erhältlich ist. Darüber hinaus steht der Flyer zum Download auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs (www.abfall-kreis-tuebingen.de) zur Verfügung. Im Flyer findet man eine Übersicht über Geschäfte, die Stoffwindeln anbieten, die Kontaktdaten einer Stoffwindel-Beraterin und eines Stoffwindel-Waschdienstes.

Aus der Wirtschaft



Die Post erhält einen Nachfolger

Liebe Hirrlinger, Kunden der Post und des „Laden am Markt“, eine schöne Zeit geht zu Ende, denn Ende Februar läute ich meinen wohlverdienten Ruhestand ein. Mir hat es viel Spaß gemacht, Sie mit Rat und Tat zu unterstützen.

Besorgte Kunden fragten mich, ob es für die Post und der Laden am Markt einen Nachfolger geben wird? Natürlich werden die Post und der Laden am Markt weitergeführt.

Herr Denis Ismail wird mit seiner Frau Anela ab dem 1. März 2021 die Post und den Laden am Markt vertrauensvoll übernehmen.

Für das mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich auf diesem Weg recht herzlich bedanken und hoffe, dass Herr und Frau Ismail das gleiche Vertrauen und die Unterstützung Ihrerseits erfährt.

Michael Kampa

Aus den Kindergärten



Kindergarten Lehen

Fasnetswoche im Kindergarten Lehen

In der kommenden Woche dreht sich bei uns in der Notbetreuung im Kindergarten Lehen alles um das Thema Fasnet. Mit lustigen Spielen, Partymusik, Tänzchen, Kinderschminke

und bunten Angeboten wollen wir gemeinsam eine tolle Fasnetswoche verbringen. Gerne dürft ihr dazu verkleidet in den Kindergarten kommen. Wir freuen uns auf eine spaßige Woche mit euch.

Auch die Kinder, die derzeit leider nicht bei uns im Kindergarten sind, wollen wir nicht vergessen und sie mit unserem Fasnetsgefühl anstecken.

Liebe Kinder des Kindergarten Lehen, am Donnerstag, 11.2. und Freitag, 12.2. wartet im Außenbereich unseres Kindergartens eine Überraschung auf euch, die ihr sehr gerne abholen dürft. Wir hoffen, dass wir euch so eine kleine Freude bereiten können und dass ihr wisst, dass wir an euch denken.

Liebe Grüße
eure Pädagogen des Kindergarten Lehen
Narri - Narro

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinden

Hirrlingen (H), Dettingen (D),
Frommenhausen (F), Hemmendorf (He)
und Schwalldorf (S)



Wochenimpuls zum Hl. Blasius

Legende des Heiligen Blasius

Eine Mutter eilte mit ihrem Kind in den Armen zu dem Arzt und Bischof Blasius. Sie bat ihn, ihr Kind zu heilen, das eine Fischgräte verschluckt hatte und zu ersticken drohte. Blasius betete für das Kind, und heilte es. Bis heute lassen sich Menschen am Blasiusstag mit zwei gekreuzten Kerzen segnen – vor allem gegen Halskrankheiten, aber auch gegen alles Böse wie beispielsweise das verletzende Wort, gegen all das, was uns Angst macht, was uns die Luft nimmt, oder droht im Hals stecken zu bleiben.

Bibelwort

Am Sabbat lehrte Jesus in einer Synagoge. Und siehe, da war eine Frau, die seit achtzehn Jahren krank war, weil sie von einem Geist geplagt wurde; sie war ganz verkrümmt und konnte nicht mehr aufrecht gehen. Als Jesus sie sah, rief er sie zu sich und sagte: Frau, du bist von deinem Leiden erlöst. Und er legte ihr die Hände auf. Im gleichen Augenblick richtete sie sich auf und pries Gott.
(Lk 13,10-13)

Impulsfragen

- Wie steht es um meine Gesundheit?
- Was macht mir Angst oder beugt mich?
- Wo wünsche ich mir Heilung oder Entlastung?
- Was gibt mir Zuversicht? Auf was vertraue ich?

Blasiussegen

Der Blasiussegen will nicht die Medizin ersetzen. Der Segen macht vielmehr deutlich, dass die Erlösung, die uns Gott verspricht, Leib und Seele im Blick hat. Manchmal braucht es mehr als Medizin, um im umfassenden Sinn gesund zu werden. Menschliche Nähe, Zuversicht, Durchhaltevermögen... oder ein gutes Wort, das uns von Gott her zugesprochen wird. Genau das meint Segnen.

Spenden sie sich gegenseitig den Blasiussegen!

Zu den Segensworten auf der Titelseite können Sie zwei gekreuzte Kerzen vor die zu segnende Person halten und/oder ein Kreuzzeichen auf die Stirn zeichnen.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, HA VIIIa Liturgie

Bibelwort: Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift (2016). 2018 staeko.net. **Blasiussegen:** vgl. Benediktionale 1978. Liturgische Institute liturgie.de

Öffentliche Gottesdienste in der SE

Freitag, 5. Februar - Herz-Jesu

ab 16.00 Uhr (H) Krankenkommunion
17.20 Uhr (H) Rosenkranz
18.00 Uhr (H) Eucharistiefeier
(Gedenken für Robert u. Agathe Hurm mit Angeh.)

Samstag, 6. Februar

18.00 Uhr (D) Eucharistiefeier
18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Sonntag, 7. Februar - Darstellung des Herrn (Lichtmess)

Ll: Ijob 7,1-4. 6-7; Lll: 1 Kor 9,16-19. 22-23; Ev: Mk 11, 29-39

9.00 Uhr (He) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (S) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (H) Eucharistiefeier
(H) Verkauf von Altarkerzen
18.30 Uhr (H) Rosenkranz
Alle Gottesdienste mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Montag, 8. Februar

18.00 Uhr (D) Eucharistiefeier
18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Dienstag, 9. Februar

18.00 Uhr (He) Eucharistiefeier
18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Mittwoch, 10. Februar

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Donnerstag, 11. Februar

17.25 Uhr (S) Rosenkranz
18.00 Uhr (S) Eucharistiefeier
18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Freitag, 12. Februar

17.20 Uhr (H) Rosenkranz
18.00 Uhr (H) Eucharistiefeier, Opfer: Miteinander teilen

Samstag, 13. Februar

18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Sonntag, 14. Februar - 6. Sonntag im Jahreskreis

Ll: Lev 13,1-2; Lll: 1Kor 10,31; Ev: Mk 1, 40-45

9.00 Uhr (H,F) Eucharistiefeier
10.15 Uhr (D,He) Eucharistiefeier
10.15 Uhr () Eucharistiefeier
18.30 Uhr (H) Rosenkranz

Stille Anbetung in der Marienkapelle in Dettingen im Februar:

Mo., 8.	8.00 - 13.00 Uhr
Di., 9.	8.00 - 19.00 Uhr
Mi., 10.	12.00 - 16.00 Uhr
Fr., 12.	12.00 - 17.00 Uhr

Gottesdienstvorgaben:

Aufgrund der Lockdown-Verlängerung und der neuesten Vorgaben der Diözese, müssen neben den bisher schon geltenden Maßgaben zur Feier von Gottesdiensten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Maskenpflicht:

Alle Personen im Gottesdienst müssen **eine medizinische Maske** (Einwegmaske) oder auch Masken der Standards KN95/N95 **oder eine FFP2-Maske** tragen. **Das Tragen einer Stoffmaske ist nicht mehr erlaubt!**

- Der **Gemeindegeseang** ist weiterhin untersagt.

Für Alternativen ist gesorgt.

- Wir sind verpflichtet, Teilnehmerlisten zu führen

- Die Details der Maßnahmen sind im Glockenturm und Schaukasten weiterhin ausgehängt.

Die Pandemiebekämpfung befindet sich in einer entscheidenden Phase. Wir wollen nach Kräften daran mitwirken, eine weitere Eindämmung der Infektionen voranzutreiben und einen verstärkten Ausbruch zu verhindern. Wir bitten Sie daher, die von staatlicher Seite an uns herangetragenen neuen Rahmenbedingungen für die Feier von Gottesdiensten mitzutragen.

Wir bedanken uns für Ihr/Euer Verständnis und sind dankbar, überhaupt feiern zu dürfen.
Auf Ihr/Euer Kommen freuen wir uns.

Weitere Mitteilungen

Hausgottesdienst zum Gedenktag des Heiligen Blasius

Von der Diözese wurde eine sehr gut vorbereitete Vorlage zum Gedenktag des Heiligen Blasius mit Ablauf und Texten für einen Hausgottesdienst bereitgestellt. Kopien liegen in den jeweiligen Kirchen zum Mitnehmen bereit.

Sternsinger-Aktion 2021

Kindern halt geben in der Ukraine und Weltweit

Wir möchten an dieser Stelle im Namen Aller -Danke- sagen für Ihre Spende für die Sternsinger-Aktion.

Andere Zeiten und trotzdem war es möglich, dass in Hirrlingen Sternsinger unterwegs waren, nämlich eine Sternsinger-Familie. Hierfür Danke.

Besonders im Namen der Sternsinger-Familie, dass sie Sie/Euch besuchen durften.

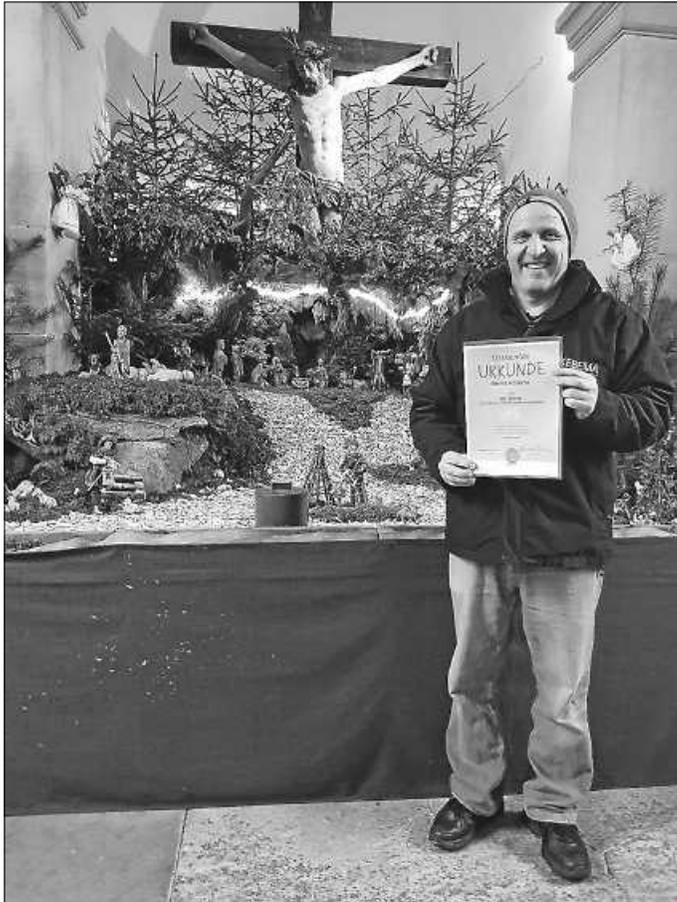
Danke auch an Pfarrer Remigius für den würdevollen Aussendungs-Gottesdienst.

Außerdem können wir auch in diesem Jahr Sternsinger für ihre jahrelange Treue und Tätigkeit ehren, die ihren Einsatz, ihre Kraft, ihren Teamgeist zur Verfügung stellen - für Kinder in ärmeren Ländern. Hierfür zollen wir große Achtung und vor allem Respekt!

10 Jahre dabei ist in diesem Jahr - Bernd Albrecht!

Herzlichen Glückwunsch für Deinen unermüdlichen Einsatz und vor allem weiter so, vielleicht gibt es noch weitere Nachahmer.

Ihr/Euer Sternsingerteam Agnes und Lena wünschen Euch alles Gute fürs neue Jahr und vor allem Gesundheit.



Ehrung Sternsinger

Foto: L.Noll-Herrmann

Telefon

Pfarrer Dr. Andrej Krekshin: 07472 951840
Pfarrbüro Hirrlingen Brigitte Deibler: 07478 1235
Gemeindereferentin Martina Dietrich: 07478 2621010
Diakon i. Z. Godehard König: privat 07478 8225

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Hirrlingen

Montag von 17.00 bis 18.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
Tel. 07478 1235, Fax 07478 913053
E-Mail: StMartinus.Hirrlingen@drs.de
Homepage: <https://stmartinus-hirrlingen.drs.de>

Evang. Kirchengemeinde Bodelshausen - Hemmendorf - Hirrlingen



Pfarramt: Kirchstraße 24, 72411 Bodelshausen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: derzeit geschlossen
Pfarrer Jürgen Ebert, Tel. 07471 71982
Pfarrerin Charlotte Sander, Tel. 07471 9845729
www.kirche-bodelshausen.de

Sonntag, 7. Februar - Sexagesimä

2. Sonntag vor der Passionszeit

Wochenspruch:

Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht.

Hebräer 3,15

Liebe Mitmenschen,



Foto: Jürgen Ebert

Stimmen, Nachrichten, Meinungen etc. strömen in unserer global-digitalisierten Zeit unerhört auf uns ein. Was können wir davon noch wirklich wahrnehmen? Was können wir richtig verstehen? Wer kann uns etwas Wesentliches für unser Leben sagen? Ein alter Weisheitsspruch sagt: Wer klug ist, unterscheidet

das Wesentliche vom Unwesentlichen. Diese Lebenskunst fällt nicht vom Himmel. Sie will - wie alles Wesentliche in unserem Dasein - eingeübt werden. Wenn ich durch den Wald gehe, staune ich über die vielen zarten Stimmchen der Vögel, das Rauschen der Bäume im Wind, das Summen der Insekten und vieles mehr. Manchmal kann ich auch die Stille hören. Hören geht tiefer, als akustische Geräusche es vermitteln können. Hören kann das ganze leibliche Dasein betreffen - durch alle Sinnesorgane vermittelt. In unserem o.a. Wochenspruch geht es um das richtige Hören auf dem ganz persönlichen Lebensweg. Der Hebräerbrief - ein kultisches Schreiben an die ersten judenchristlichen Gemeinden - erinnert an den befreienden Exodus, den Auszug aus der Knechtschaft in Ägypten. Es ist ein schwieriger Weg des von Gott berufenen Moses mit seinen Mitmenschen, die es immer wieder zu eilig haben, zu wenig vertrauen können, zuviel auf ihre eigenen Pläne, ihre Ängste und Sorgen hören. Mose und auch die Verfasser des Hebräerbriefs wissen: Wer Gottes gutem Weg für unser Leben folgen will, muss auch lernen, Gottes Stimme zu hören. Dazu braucht es mitten im allgegenwärtigen Lärm unserer Zeit heilsame Stille. Die Natur - Gottes Schöpfung - lädt dazu ein. Die Vögel begrüßen mich schon frühmorgens vor Sonnenaufgang mit ihren Lobliedern, die mir helfen, in die eigene Stille zu finden. Unsere Kirche ist jeden Tag geöffnet. Ich kann darin verweilen, ein Licht anzünden, Gott wahrnehmen. Die Bibel erzählt in vielen Geschichten: Du musst Gott nicht irgendwo suchen, um ihn zu hören. Gott ist dir ganz nah in deinem Herzen. Allerdings ist der Weg ins eigene Herz oftmals der längste und schwierigste. Manches muss erst zum Schweigen gebracht werden. Manches muss entrümpelt werden, damit Neues entstehen kann. Und doch: Es lohnt sich, jeden Tag Stille einzuüben, Gottes Wirklichkeit in sich einströmen zu lassen, auf Gottes Zusage sein Leben bauen und dankbar und bewusst einen geschenkten Tag zu leben: Gott zur Ehre und zum Lob und allen Mitgeschöpfen zum Segen.

In unserem neuen Liederbuch „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder“ fand ich dazu:

Wenn ein Mensch auf Gott sein Leben baut, wenn er Tag und Nacht auf ihn vertraut, hat er Zukunft, Hoffnung, Lebenskraft, weiß bei Gott sich ganz geborgen. Er ist wie ein

Baum, der am frischen Wasser steht und dessen weitgespanntes Blätterdach niemals mehr vergeht: Er wird leben, blühen, Farben sprühen, Früchte schenken, ohne Zahl. (Das Lied haben wir bereits zwei Mal gesungen. Es wird am Sonntag wieder im Gottesdienst erklingen. Die Melodie dazu finden Sie auf unserer Homepage).

Es lohnt sich, jeden Tag als Lobpreis Gottes zu leben, zu singen, miteinander zu teilen.

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am 7. Februar um 10.00 Uhr in der Dionysiuskirche mit Pfarrer Jürgen Ebert

Das monatliche Abendmahl findet derzeit unter den verschärften Corona-Bestimmungen nicht statt.

Die Kollekte ist vom Oberkirchenrat für die Diakonie bestimmt.

Bitte beachten:

Mitsingen in der Kirche ist derzeit nicht erlaubt. Die derzeit gültige Corona-Verordnung hat für Gottesdienste verbindlich einen **medizinischen Gesichtsschutz** vorgeschrieben.

Die Dionysiuskirche ist jeden Tag von frühmorgens an zur Meditation und zum Gebet geöffnet.

Sie können gerne ein Hoffnungslicht in unserer Kerzenschale anzünden. Vielen Dank für alle Mithilfe im Gebet und im füreinander Dasein - und bleiben Sie gesund und behütet!

Ihr Pfarrer Jürgen Ebert

Bitte schauen Sie auch auf unsere Homepage www.kirche-bodelshausen.de.

Veranstaltungen im evangelischen Gemeindehaus Bodelshausen, Lindenstr. 17:

Sonntag, 7. Februar

17.00 Uhr Württ. Christusbund: Gemeinschaftsstunde

Donnerstag, 11. Februar

15.00 - 16.30 Uhr Bibelstunde (mit Dekan i.R. Emil Haag)

Bitte beachten:

Die im Gemeindebrief für 12./13. Februar angekündigte **Altkleidersammlung** für die Diakonie Bethel ist **derzeit nicht erlaubt** und muss verschoben werden.

Bitte bewahren Sie ihre Sammlung noch ein wenig auf, vielleicht ist ja im Sommer ein neuer Termin möglich. Vielen Dank!

Vereinsnachrichten



Interessengemeinschaft Vogelschutz Hirrlingen e.V.



Verschiebung der Generalversammlung

Die für den 19. Februar 2021 vorgesehene Generalversammlung samt Wahlen wird aufgrund der Corona-Pandemie verschoben.

Wir hoffen, dass die Versammlung noch im (späten) Frühjahr stattfinden kann. Die Amtszeit des Vorstandes mit allen weiteren Ämtern verlängert sich bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Termin dafür wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ortsverband Hirrlingen-Frommenhausen

Sozialverband



Elektronische AU-Bescheinigung erst ab Oktober 2021

Mit einer Verschiebung im Bereich der sogenannten AU-Bescheinigungen begann 2021. Ursprünglich sah das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vor, dass Ärzte die

Arbeitsfähigkeits-Bescheinigungen ihrer Patienten bereits ab Januar 2021 nur noch elektronisch an deren Krankenkassen übermitteln sollten. Da die dafür notwendige Technik jedoch nicht rechtzeitig flächendeckend für alle Praxen und Kassen zur Verfügung gestellt werden konnte, erfolgt eine Verschiebung auf den 1. Oktober 2021. Ab dann ist die elektronische AU-Bescheinigung für alle Praxen Pflicht und Versicherte müssen die Durchschrift des „Gelben Scheins“ nicht mehr selbst an ihre Krankenkasse senden. Auch der Start des Versands der elektronischen AU-Bescheinigung von den Krankenkassen an die Arbeitgeber war zunächst früher, nämlich für Januar 2022, vorgesehen gewesen. Hier ist eine Verschiebung auf den 1. Juli 2022 vorgesehen.



Sportverein 1930 Hirrlingen e.V.

Wir unterstützen Sie/Euch während der schwierigen Zeit natürlich auch weiterhin!

Die Corona-Pandemie beschränkt das Leben auch weiterhin, vor allem seitdem die Infiziertenzahl wieder so hoch ist. Wir bieten weiter an, dass Einkäufe erledigt oder Medikamente etc. abgeholt werden. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen, die nicht mehr in die Öffentlichkeit dürfen, sollen oder können, Hilfe benötigen, dann melden Sie sich einfach bei uns. Dies kann natürlich aus Rücksicht auch „kontaktfrei“ erfolgen.

So erreicht ihr uns: Tel. 0152 03070482 und Tel. 0171 1271471, E-Mail: coronahilfe@svhirrlingen.de

Bei Bedarf einfach über die angegebenen Kontaktdaten melden - anrufen oder eine E-Mail schreiben. Wir halten zusammen!

84. ordentliche Generalversammlung am 26.2.2021

Die Generalversammlung findet am 26.2.2021 um 20.00 Uhr in der Eichenberghalle in Hirrlingen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht Bereich Spielbetrieb/Freizeitsport
 - 5.1 Aktiven-Fußball
 - 5.2 Jugend-Fußball
 - 5.3 Senioren-Fußball
 - 5.4 Freizeitsport
6. Bericht des Vorstand Wirtschaft/Technik
7. Vorschau des Vorstandes
8. Entlastung des gesamten Vorstandes
9. Wahlen
10. Anträge und Verschiedenes

Anträge stellt ihr bitte bis spätestens 19.2.2021 bei Mark Biesinger, Bertram Beiter oder an info@svhirrlingen.de.

Sonstiges



Tageselternverein

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Informationsveranstaltung zur Kindertagespflege

Sie haben Freude am Umgang mit Kindern und möchten im familiären Rahmen pädagogisch tätig werden? Wir suchen Sie! Nutzen Sie Ihre berufliche Chance. Werden Sie Tagesmutter/-vater, Kinderfrau oder Kinderbetreuer. Besuchen Sie kostenlos und unverbindlich unsere Infoveranstaltung in **Tübingen**, Wilhelmstraße 14 **am Freitag, 12.2.2021, von 9.00 bis 11.15 Uhr.**

Anmeldung und weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07071 6877011, info@tageselternverein.de oder www.tageselternverein.de.